

# **Gebührenordnung**

## **Leistungen der Pflegekasse**

Stand Januar 2022

### 1. Leistungspakete im Rahmen der ambulanten Pflegeleistungen

	Leistungspaket (LP)	Fachkraft EURO	Ergänzende Hilfe EURO
1.	Große Körperpflege	36,63	27,81
2.	Kleine Körperpflege	24,78	18,81
3.	Transfer/An-/Auskleiden	12,93	9,91
4.	Hilfe bei Ausscheidungen	16,16	13,90
6.	Spezielles Lagern	12,93	9,81
7.	Mobilisation	12,93	9,81
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	12,93	9,81
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	31,24	23,72
10.	Verabreichung v. Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	15,08	---
11.	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung* (ohne außerhäusliche Begleitung)	16,16	12,27
12.	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	16,16	12,27
13.	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch (daneben können keine Wegegebühren abgerechnet werden-	6,46	4,91
14.	Zubereitung einer (i. d. R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	44,17	33,53
15.	Einkauf/Besorgungen *)	16,16	12,27
16.	Waschen, Bügeln, Putzen *)	16,16	12,27
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	15,08	11,45
18.	Beheizen	15,08	11,45
19.	Erstbesuch	64,64	
20.	Folgebesuch	32,32	
21.	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen *)	16,16	12,27
22.	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung *)	16,16	12,27
23.	Wegekosten je Hausbesuch	6,36	4,83
24.	bei Kombinationsleistungen pro Hausbesuch	3,18	
25.	Zuschlag MRE		7,07
26.	Zuschlag MRE Kombination SGB XI und SGB V (keine MRSA-Eradikationstherapie)		4,41
27.	<b>Qualitätssicherungsbesuche</b>		
28.	Pflegegrade 1 – 3 ½-jährlich		
29.	Pflegegrade 4 – 5 ¼-jährlich	64,64	

Anmerkung: \*) je angefangene 15 Minuten

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Der Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist zusätzlich mit dem vollen qualifikationsbezogenen Preis des jeweiligen Leistungspaketes zu vergüten.

Anmerkung: Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht.

*Änderungen der Sätze durch neue Rahmenvereinbarungen vorbehalten.*

Zuschläge	für Hausbesuche	für Leistungspakete mit Zeitbezug* (11, 15, 16, 21,22)
	EURO	EURO
Zuschlag für Einsatz zw. 20.00 Uhr und 6.00 Uhr	2,92	1,46
Zuschlag Samstag (13 – 20 Uhr)	1,98	0,99
Zuschlag für Einsatz an Sonn- und Feiertagen	2,99	1,50

Anmerkung: \* je angefangene 15 Minuten

## 2. Entlastungsleistungen

Durch das Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017 erhält jeder Pflegebedürftige 125,00 €.

Diese Leistungen werden nicht als Geldleistungen an den Pflegebedürftigen ausbezahlt (wie das Pflegegeld). Die Leistungen sind zweckgebunden:

z. B. Tagestreff, Demenzgruppe, Betreuung stundenweise zuhause, Entlastungsangebote für Familien, haushaltsnahe Dienstleistungen und vieles mehr.

Sprechen Sie uns an.

Wenn die Leistungen bis zum 31.12. nicht abgerufen werden, können sie ins folgende Kalenderjahr übertragen werden. Zum 30.06. des Folgejahres verfällt der Betrag.

Leistung		pro angefangene Minuten	Gebührensatz EURO	
<b>Entlastungsleistungen</b>	Fachkraft	5	5,39	
	Hauspflegehilfe	5	4,09	
	<b>zuzüglich Investitionskosten</b>			<b>1,30</b>
	Alltagshilfe	30	9,50	
	zuzüglich Fahrtkosten (s. Punkt 5)			
Nachtzuschläge für Einsätze zwischen 20:00 und 6:00 Uhr, sowie Samstags-, Sonn- und Feiertagszuschläge richten sich nach den Leistungspaketen im Rahmen der ambulanten Pflegeleistungen Punkt 23 und 24.				

### 3. Stundenweise Verhinderungspflege

Häusliche Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson

Sind Sie länger als ein halbes Jahr eingestuft, und ist eine Ihrer Pflegepersonen verhindert (z. B. Urlaub, Krankheit) oder zur stundenweise Entlastung können Sie die Verhinderungspflege beantragen. Der Anspruch verfällt jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres.

Leistung		pro angefangene Minuten	Gebühren EURO
<b>Stundenweise Verhinderungspflege nach §39 Pflegeversicherungsgesetz:</b>	Fachkraft	5	5,39
	Hauspflegehilfe	5	4,09
	<b>zuzüglich Investitionskosten</b>		<b>1,30</b>
	Alltagshilfe	30	9,50
	zuzüglich Fahrtkosten (s. Punkt 5)		
Nachtzuschläge für Einsätze zwischen 20:00 und 6:00 Uhr, sowie Samstags-, Sonn- und Feiertagszuschläge richten sich nach den Leistungspaketen im Rahmen der ambulanten Pflegeleistungen - Zuschläge.			

### 4. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten (lt. SGB XI u. SGB V), entsprechen den Wegepauschalen der Leistungspakete Seite 2, Punkt 23 und 24.

Wenn Sie es wünschen, von uns mit dem Auto zum Beispiel zum Arzt oder zu einem Termin begleitet zu werden, stellen wir Ihnen die **Anfahrt** zu Ihrer Wohnung mit **der Wegepauschale gem. Punkt 23 der Leistungspakete** und jeden **gefahrenen Kilometer mit 0,65 €** in Rechnung. Die entstehenden Personalkosten werden gesondert berechnet.

### 5. Sonstiges

#### Investitionskostenzuschlag zu Pflegeleistungen nach SGB XI und für Selbstzahler

Kirchliche Sozialstationen sind gemeinnützige Einrichtungen, die ohne Eigenkapital, aber auch ohne Profit arbeiten. Unsere Ausgaben müssen wir selbst refinanzieren. Den größten Teil machen die Leistungen der Pflegeversicherung für die Personal- und Sachkosten aus. Die Kosten für notwendige Betriebsmittel (dazu gehören u.a. die Fahrzeuge, die räumliche Ausstattung der Sozialstation, Computer, Telefon) sind dagegen Investitionskosten, die wir unseren Klienten direkt in Rechnung stellen müssen. Die Höhe der Pauschale hängt von den tatsächlichen Kosten der Sozialstation ab und ist von Pflegedienst zu Pflegedienst unterschiedlich. Diese Kosten sind nicht Teil der Pflegekosten und werden daher auch nicht von der Pflegeversicherung übernommen. **Derzeit beträgt sie 1,30€ pro Hausbesuch, bei maximal drei Hausbesuchen am Tag.**

#### Umlage für die Altenpflegeausbildung

Der Pflegedienst ist gesetzlich verpflichtet, bei Erbringung von Grundpflegeleistungen (Leistungspakete 1 bis 11) nach § 36 SGB X eine **Altenpflegeausbildungsumlage von € 0,43** pro Hausbesuch zu erheben. Dieser Betrag wird an den KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) abgeführt. Gemäß § 26 ff. PflBG des auf Landesebene verwalteten Ausgleichsfonds „Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW)“ wird pro Hausbesuch auch der **Ausbildungszuschlag nach PflBG in Höhe von € 1,13** erhoben. Dieser Betrag wird an den AFBW abgeführt.

### 6. Ärztlich verordnete und genehmigte Kassenleistungen

Es gelten die jeweils zwischen den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vereinbarten aktuellen Preise. Diese können Sie bei Ihrer Krankenkasse erfragen. Für entsprechende Leistungen für nicht versicherte Personen werden die gleichen Entgelte erhoben. Für Leistungen, die durch die Kassen nicht übernommen werden, gelten die Preise nach Kassenzugehörigkeit.

Für privatversicherte Personen gilt der Satz der Privatkassen.



## Gebührenordnung Privatleistungen

Stand August 2021

Leistungen		Minute n	Gebührensatz EURO
<b>Alltagsunterstützung</b>			
<b>Leistungen nach Ihren individuellen Wünschen</b> Sie benötigen Unterstützung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ im Haushalt,</li> <li>○ Rund um die Mahlzeiten,</li> <li>○ und allen Tätigkeiten, die zu Ihrem Wohlbefinden beitragen.</li> </ul> Wir vereinbaren mit Ihnen individuelle Leistungen, die nach Zeit abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt in Zeittakten.	Fachkraft	5	5,39
	Hauspflegehilfe	5	4,09
	Alltagshilfe	30	9,50
	zuzüglich Fahrtkosten		
<b>Arztvisite</b> Anwesenheit beim Arztbesuch in der Häuslichkeit	Fachkraft	5	5,39
	zuzüglich Fahrtkosten		
<b>Wundmanagement</b> Anwesenheit beim Besuch des/der WundmanagerIn in der Häuslichkeit	Fachkraft	5	5,39
	zuzüglich Fahrtkosten		
<b>Einsatz im Notfall</b> Wenn unsere Mitarbeiterinnen bis zum Eintreffen des Arztes oder Angehörigen warten sollen, werden nach einer Übergangszeit von 10 Minuten diese Zeiteinheiten in Rechnung gestellt.	Fachkraft	5	5,39
	Hauspflegehilfe	5	4,09
	zuzüglich Fahrtkosten		
<b>Einsätze im Rahmen der Rufbereitschaft</b>			
Nachteinsätze ungeplanter Einsatz außerhalb des Pflegeaufwandes	20:00 und 06:00 Uhr pauschal	Einsatz	80,00
tagsüber	06:00 bis 20:00 Uhr		Leistungen aus dem Pflegeversicherungsgesetz, oder Notfallgebühren

<b>Leistungen</b>		Minute n	Gebührensatz EURO
<b>Ärztliche Verordnung</b>			
Unsere Mitarbeiter sorgen für die Anforderung von Verordnungen und erledigen die Beschaffung, so dass notwendige Verordnungen stets ausreichend und rechtzeitig vorhanden sind. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Telefonische Bestellung von ärztlichen Verordnungen beim Arzt</li> <li>○ Absprachen mit dem Arzt</li> <li>○ Abholen und Einreichen der Beantragung der Genehmigung durch die Kasse</li> <li>○ Übersendung der Verordnung an die Kassen</li> <li>○ Klärung von Rückfragen</li> </ul>	je Verordnung und Folgeverordnung		je 10,00
<b>Verwaltung von Geldbeträgen</b>			
Führen und Verwalten einer Haushaltskasse	Monatspauschale		20,00
<b>Beratungsleistungen</b>			
<b>Hilfe bei Antragsstellung und Schriftverkehr</b>	Fachkraft	5	5,39
<b>Begleitung bei der Begutachtung zur Einstufung Pflegeversicherung</b>	Fachkraft	5	5,39
<b>Beratung durch speziell geschulte Pflegefachkräfte oder Gesundheitsexperten</b>			Antrag § 45 bei Pflegekasse möglich: Schulung in der Häuslichkeit
Haben Sie Fragen oder benötigen Begleitung / Hilfe, dann beraten wir Sie gerne. Unsere Experten können Ihnen z.B. zu Themen wie <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Diabetes und Ernährung,</li> <li>○ Wundversorgung,</li> <li>○ Inkontinenz,</li> <li>○ Demenz,</li> <li>○ Palliativ-Begleitung</li> </ul> mit Rat und Tat zur Seite stehen.	zuzüglich Fahrtkosten		

## Fahrtkosten

Die Fahrtkosten (lt. SGB XI u. SGB V), entsprechen den Wegepauschalen der Leistungspakete für Leistungen der Pflegekasse, Seite 2, Punkt 21 und 22.

Wenn Sie es wünschen, von uns mit dem Auto zum Beispiel zum Arzt oder zu einem Termin begleitet zu werden, stellen wir Ihnen die **Anfahrt** zu Ihrer Wohnung mit **der Wegepauschale gem. Punkt 23 der Leistungspakete für Leistungen der Pflegekasse** und jeden **gefahrenen Kilometer mit 0,65 €** in Rechnung.

Die entstehenden Personalkosten werden gesondert berechnet.